

Nach § 289a HGB müssen börsennotierte Aktiengesellschaften eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (§ 289a Abs. 2 HGB) macht die Porsche Automobil Holding SE die folgenden Angaben:

I. Entsprechenserklärung zum Corporate-Governance-Kodex (§ 161 AktG)

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Wortlaut der Entsprechens-Erklärung der Porsche Automobil Holding SE in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung vom Oktober 2011:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 26. Mai 2010)

Der Aufsichtsrat begrüßt die Intention des Kodex, Regelungen für die Zusammensetzung von Aufsichtsratsgremien zu benennen, und fühlt sich diesem Ziel verpflichtet. Gleichwohl erscheint eine Nennung konkreter Ziele zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht, da der integrierte Automobilkonzern mit der Volkswagen AG verwirklicht werden soll, womöglich bevor die nächsten planmäßigen Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat anstehen, und sich in diesem Fall Fragen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft unter ganz anderen Vorzeichen als derzeit stellen können.

„Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz

getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“ (Ziffer 6.6 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Corporate Governance im Volkswagen-Konzern

Volkswagen AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG haben am 3. Dezember 2010 die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Sie haben darin erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab sofort mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) uneingeschränkt entsprochen wird. Das Abfindungs-Cap wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt, nicht jedoch bei Abschluss von Verträgen mit Vorständen ab deren dritter Amtszeit. Insoweit wird Bestandsschutz eingeräumt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG erklärten am 3. Dezember 2010 ferner, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 im Zeitraum vom 20. November 2009 bis zum 2. Juli 2010 mit Ausnahme der Ziffern 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt hinsichtlich der D&O-Versicherung), 4.2.3 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Vergleichsparameter bei variabler Vergütung) und 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) entsprochen wurde. Seit dem 1. Januar 2010 wird Ziffer 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt hinsichtlich der D&O-Versicherung) durch turnusgemäßen Neuabschluss des D&O-Versicherungsvertrags und Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Vergleichsparameter bei variabler Vergütung) durch Einführung eines Long Term Incentive Programms entsprochen. Die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) wird aufgrund des oben genannten Bestandsschutzes seit dem 20. November 2009 nur beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt.

Schließlich erklärten Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG am 3. Dezember 2010, dass vom 2. Juli 2010 bis zum 3. Dezember 2010 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden zwei Ausnahmen entsprochen wurde: Aufgrund des Bestandsschutzes von Altverträgen ist das Abfindungs-Cap (Ziffer 4.2.3 Abs. 4) in Vorstandsverträgen, die vor dem 20. November 2009 abgeschlossen wurden, nicht enthalten. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) ist neu geschaffen worden; nach entsprechenden Beratungen und Festlegung der konkreten Ziele durch den Aufsichtsrat am 19. November 2010 wird dieser Empfehlung erst seit diesem Tag entsprochen.

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite www.volkswagenag.com/ir, Rubrik „Corporate Governance“, Menüpunkt „Entsprechenserklärung“, veröffentlicht.

AUDI AG

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG haben am 29. November 2010 die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Sie haben darin erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung am 2. Juli 2010 entsprochen wurde. Allerdings galten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Ziffer 5.3.3) und dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3, Satz 1). Ab dem 23. November 2009 wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen ein Abfindungs-Cap vereinbart und damit ab diesem Zeitpunkt der Ziffer 4.2.3 Absätze 3 und 4 für Neuverträge entsprochen. Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von dieser Neuregelung unberührt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wurde ein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung in den Versicherungsvertrag gemäß der Empfehlung aus Ziffer 3.8, Absatz 2, Satz 2 aufgenommen, so dass auch dieser Empfehlung ab diesem Zeitpunkt entsprochen wurde. Mit dem am 22. Februar 2010 verabschiedeten neuen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird ab diesem Zeitpunkt den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Sätze 2 und 3 (anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bei der variablen Vergütung und keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele) entsprochen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklärten am 29. November 2010 ferner, dass seit der Bekanntmachung der aktuellen Fassung des Kodex am 2. Juli 2010 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der Ziffern 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) 5.3.3 (Nominierungsausschuss) und 5.4.3, Satz 1 (Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl) entsprochen wurde und wird. Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern. Listenwahlen sind durchaus üblich bei demokratischen Abstimmungen. Die Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 sind neu geschaffen worden. Nach entsprechenden Beratungen hat der Aufsichtsrat am 29. November 2010 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt, so dass den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 seit diesem Tag entsprochen wird.

Die Entsprechenserklärung der AUDI AG ist auf der Internetseite www.audi.de/cgk-erklaerung veröffentlicht.“

II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Porsche Automobil Holding SE hat zunächst die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften höchste Priorität. Auch befolgt die Porsche Automobil Holding SE die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dem jeweils in der Entsprechenserklärung zum Ausdruck kommenden Umfang. Darüber hinaus hat der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE Richtlinien, beispielsweise zum „Datenschutz“, zum „Umgang mit Insiderinformationen und Insiderpapieren“ oder zum „Umgang mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen“, aufgestellt. Denn das Ansehen der Porsche Automobil Holding SE wird ganz wesentlich geprägt durch das Auftreten, das Verhalten und das Handeln jedes Einzelnen im Unternehmen.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE tragen maßgeblich die Verantwortung dafür, dass die Richtlinien und Regelungen im Unternehmen konsequent beachtet und eingehalten werden. Jede Führungskraft muss im täglichen Geschäft stets darauf bedacht sein, ihren Mitarbeitern einerseits eine größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, ohne dabei jedoch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Unternehmens-

führung außer Acht zu lassen. Um dies zu gewährleisten, schulen wir unsere Führungskräfte und Mitarbeiter mit den Regelungsinhalten unserer Richtlinien.

III. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Unternehmensführung der Porsche Automobil Holding SE als börsennotierte Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Wie bei deutschen Aktiengesellschaften gilt auch in der Porsche Automobil Holding SE das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung des Porsche Konzerns sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.

Zum 27. Februar 2012 besteht der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE aus vier Personen, den Herren Prof. Martin Winterkorn, Hans-Dieter Pötsch, Matthias Müller und Thomas Edig. Herr Prof. Winterkorn, der zugleich Vorstandsvorsitzender der Volkswagen AG ist, wurde vom Aufsichtsrat zum Vorstandsvorsitzenden der Porsche Automobil Holding SE ernannt. Herr Pötsch fungiert als Finanzvorstand. Dieselbe Position bekleidet er auch bei der Volkswagen AG. Herr Matthias Müller ist neben seinem Vorstandsmandat bei der Porsche Automobil Holding SE zugleich Vorstandsvorsitzender der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft. Herr Edig ist zugleich Vorstand für Personal und Sozialwesen sowie Arbeitsdirektor der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entscheiden in ihrer Gesamtheit über alle Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig, soweit nicht – bei Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung – der Gesamtvorstand zur Entscheidung zuständig ist.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Planung, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Porsche Konzerns ab. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Organisation und die Koordinierung des Dienstverkehrs mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats; er hat für die rechtzeitige, gewissenhafte und umfassende Information des Aufsichtsrats zu sorgen und durch ständige Fühlungnahme mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie durch fortlaufende Beratung mit ihm die Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung der Porsche Automobil Holding SE zu sichern.

Der Vorstand benötigt bei bestimmten Arten von Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 25 Mio. übersteigt; die Errichtung

und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften; Begründung und Auflösung von Standorten soweit der jeweilige Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist und die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie bei Rechtsgeschäften mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Vorstandssitzungen werden regelmäßig, grundsätzlich zweimal im Monat abgehalten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet. Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, überwacht und berät die Geschäftsführung. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften. Diese werden ergänzt durch die mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer abgeschlossene Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer im Betriebsrat der Porsche Automobil Holding SE sowie das Verfahren zur Wahl des SE-Betriebsrats und die Vertretung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat festgelegt sind, sowie entsprechende Satzungsregelungen.

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr, er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Darüber hinaus sind Aufsichtsratssitzungen einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens sechs seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Die Behandlung etwaig auftretender Interessenkonflikte erfolgt nach folgendem Grundsatz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE prüfen hinsichtlich jedes Tagesordnungspunkts und insbesondere vor Beschlussfassungen, ob Interessenkonflikte bestehen. Dies gilt vor allem für Mitglieder,

die auch Mitglied im Aufsichtsrat der Volkswagen AG sind. Sofern die Prüfung zum Ergebnis kommt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei Abstimmung der Stimme. Darüber hinaus wurde bei der Umsetzung des Kapitalerhöhungsbeschlusses der Hauptversammlung der Porsche SE vom 30. November 2010 ein Kapitalerhöhungsausschuss eingerichtet. Durch die personelle Besetzung des Kapitalerhöhungsausschusses mit vier von sechs Mitgliedern, bei denen das Bestehen der oben genannten Interessenkonflikte strukturell ausgeschlossen war, sollten die Auswirkungen von möglichen Interessenkonflikten weiter begrenzt werden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung vier Ausschüsse gebildet: Dies sind zum einen der Präsidialausschuss, der Prüfungsausschuss sowie der Nominierungsausschuss als permanente Ausschüsse. Zum anderen hat der Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2011 temporäre Ausschüsse eingerichtet, und zwar den am 30. August 2011 aufgelösten Kapitalerhöhungsausschuss sowie den Verschmelzungsausschuss, der nach Beendigung der Verschmelzungsvorbereitungen in „Ausschuss integrierter Automobilkonzern“ umbenannt wurde.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen, wobei die Einberufungsfrist in der Regel eine Woche nicht unterschreiten soll. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung im Ausschuss integrierter Automobilkonzern hat anders als bei den übrigen Ausschüssen einstimmig zu erfolgen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit seines Ausschusses regelmäßig zu berichten.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss fungiert als Personalausschuss und entscheidet in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands. Der Präsidialausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und jeweils einem aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählenden Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich mit der Überprüfung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Compliance Systems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet auch die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss, den Konzernabschluss sowie den Halbjahresfinanzbericht vor. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm sollen zwei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, wobei eine abweichende Zusammensetzung zulässig ist. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Bei der Porsche Automobil Holding SE ist dies Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignervertreter.

Kapitalerhöhungsausschuss

Der bis zum 30. August 2011 gebildete Kapitalerhöhungsausschuss war insbesondere zur Zustimmung zu den Entscheidungen des Vorstands zu den weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere zur Festsetzung des Bezugspreises, der Höchstzahl der zum Bezug anzubietenden Aktien und des resultierenden Bezugsverhältnisses sowie der weiteren Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien, sowie der Anpassung der Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (Grundkapital) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung berechtigt.

Verschmelzungsausschuss bzw. Ausschuss integrierter Automobilkonzern

Der Aufsichtsrat bildete am 9. Juni 2011 den Verschmelzungsausschuss, der an Stelle des Aufsichtsratsplenums die gesetzlich erforderlichen oder sonst zweckmäßigen Beschlüsse im Zusammenhang mit der angestrebten Verschmelzung mit der Volkswagen AG fassen sollte, soweit die Beschlussfassung nicht gemäß § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG zwingend dem Plenum des Aufsichtsrats vorbehalten war.

In einem am 20. Oktober 2011 eingeleiteten Umlaufverfahren beschloss der Aufsichtsrat, die Kompetenzen des Verschmelzungsausschusses zu erweitern, diesen auf sechs Mitglieder zu vergrößern und in „Ausschuss integrierter Automobilkonzern“ umzubenennen. Zusätzlich zu seinen bisherigen oben genannten Aufgaben wurde dem Ausschuss die Kompetenz übertragen, anstelle des Aufsichtsratsplenums die gesetzlich erforderlichen oder sonst zweckmäßigen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Herstellung des integrierten Automobilkonzerns zu fassen. Diese Übertragung erfolgte jeweils nur, soweit die Beschlussfassung nicht gemäß § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten ist.

Die jeweiligen aktuellen Ausschussmitglieder können Sie auf Seite 8 unten finden. Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2011 entnommen werden.

Weitere Informationen zur Corporate Governance Praxis der Porsche Automobil Holding SE können Sie dem Corporate Governance Bericht zum Geschäftsjahr 2011 entnehmen.

Stuttgart, 27. Februar 2012

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

Liste aller aktuellen Ausschüsse des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE und ihrer Mitglieder

Präsidialausschuss:

- Dr. Wolfgang Porsche (Vorsitzender)
- Uwe Hück (Stellvertreter)
- Bernd Osterloh
- Dr. Hans Michel Piëch

Prüfungsausschuss:

- Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
- Uwe Hück
- Bernd Osterloh
- Dr. Ferdinand Oliver Porsche

Nominierungsausschuss:

- Dr. Wolfgang Porsche
- Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch
- Dr. Hans Michel Piëch
- Dr. Ferdinand Oliver Porsche

Ausschuss integrierter Automobilkonzern

- Dr. Wolfgang Porsche
- Uwe Hück
- Prof. Dr. Ulrich Lehner
- Dr. Hans Michel Piëch
- Hansjörg Schmierer
- Werner Weresch